

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb  
"Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)"  
(Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen)  
Vom 14. Dezember 1995**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/52/95 vom 22.12.95,  
geändert in Nr. 6/99 vom 11.02.99 und in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 1995 folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Stammkapital
- § 3 Organe
- § 4 Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Betriebsausschuss
- § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 8 Betriebsleiter und Vertretung
- § 9 Aufgaben des Betriebsleiters
- § 10 Personalangelegenheiten
- § 11 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Sonderkasse
- § 14 Steuerklausel
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage

Aufgaben des Eigenbetriebes

**§ 1**

**Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb für das Friedhofs- und Bestattungswesen wird nach dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Bestattungswesen und die Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe, des Krematoriums einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben sowie alle Angelegenheiten, die zum ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderlich sind (Anlage).
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Gewährleistung aller Leistungen, die dem konkreten Ablauf der Bestattungen dienen, die Pflege und Unterhaltung des betrieblichen Vermögens, sowie die Wahrung und Förderung der friedhofskulturellen Angelegenheiten.
- (4) Der Name des Eigenbetriebes lautet: Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden - (SFBD).

**§ 2**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

### § 3

#### **Organe**

Für das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Oberbürgermeister
- d) der Betriebsleiter

### § 4

#### **Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO, dem SächsEigBG, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
- b) die Bestellung des Betriebsleiters,
- c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
- d) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall oder bei mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen bei Investitionen den Betrag von 200.000 EUR übersteigt,
- e) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 50.000 EUR überschreitet,
- f) die Entlastung des Betriebsleiters,
- g) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
- h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SächsGemO.

### § 5

#### **Betriebsausschuss**

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO gebildet. Für die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend anzuwenden. Der Oberbürgermeister kann einen Vertreter als Vorsitzenden bestimmen.

(2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

### § 6

#### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach den §§ 4 und 9 dieser Satzung der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig ist, über

- a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen,
- b) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 15.000 EUR übersteigen,

d) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall oder bei mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen bei Investitionen den Betrag von 125.000 EUR/im laufenden Geschäftsbetrieb 50.000 EUR übersteigt,

e) die in § 10 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten,

f) die Höhe der privatrechtlichen Bestattungsentgelte.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 Punkt c) und d) ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften zu beteiligen.

(4) Für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden anzuwenden. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

## **§ 8**

### **Betriebsleiter und Vertretung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben.

(3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind, in einem bestimmten Umfang oder in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtsgeschäftlich mit der Zustimmung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden bevollmächtigen. Der Oberbürgermeister gibt den Kreis der Vertretungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten einschließlich den Umfang der Vertreterberechtigung öffentlich bekannt.

(4) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. In begrenztem Umfang bevollmächtigte Bedienstete zeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung", in einzelnen Angelegenheiten beauftragte Bedienstete zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 9**

### **Aufgaben des Betriebsleiters**

(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten. Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.

(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere

a) vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

b) unverzüglich zu berichten, wenn

- unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten bzw. erfolgsgefährdende Minderleistungen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist

- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) - wurde aufgehoben -

## **§ 10**

### **Personalangelegenheiten**

(1) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Über die Anstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung oder Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen IVa BAT-Ost -aufwärts- entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppe bis IVb BAT-Ost sowie Aushilfsangestellte, Auszubildende, Praktikanten/innen und Arbeiter/innen (nach BMT-G-O) werden von der Betriebsleitung angestellt und entlassen.

(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

(5) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

(6) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. Der § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.

(7) Die Personalabrechnung erfolgt in Eigenregie mit selbstständiger Finanzwirtschaft, doppelter Buchführung, eigenen Bankkonten und separater Prüfung.

Die Personalunterlagen der Bediensteten werden in eigener Zuständigkeit geführt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan**

(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb wird rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Die Eckdaten des Wirtschaftsplanes

- Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes

- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes

- Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und

- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

werden Bestandteil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen rechtzeitig abzustimmen. Weiterhin hat der Betriebsleiter diesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

(4) Es ist jeweils eine 5-jährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Fachbediensteten für Finanzwesen vorzulegen.

## **§ 12**

## **Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.

(3) Die Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Entlastung des Betriebsleiters und über die Behandlung des Jahresergebnisses erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Dresden.

## **§ 13**

### **Sonderkasse**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse gebildet. Sie ist mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden.

## **§ 14**

### **Steuerklausel**

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 18. Dezember 1995

**gez. Dr. Herbert Wagner**

**Oberbürgermeister**

**der Landeshauptstadt Dresden**

## **Anlage**

### **Aufgaben des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden**

#### 1. Gewerbliche Aufgaben

##### 1.1 Bestattungsvorleistungen

- Dienstleistungen im gewerblichen Bereich (Annahme von Bestattungsaufträgen, Leichentransport, Sarg-, Urnen- und Sterbewäscheverkauf, Verkauf von Bestattungsartikeln, Kooperationsleistungen für Feiertag und Gärtnerien, Annahme von Zeitungsannoncen) im Auftrag der Hinterbliebenen
- Trägerleistungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen
- Führung der Sonderkasse
- Werbung (für gewerbliche Dienstleistungen)

#### 2. Hoheitliche Aufgaben

##### 2.1 Annahme, Aufbahrung und Transport von Leichen

##### 2.2 Grabverkauf, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten

##### 2.3 Grabzählung

##### 2.4 Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten der Friedhöfe, sowie deren Erweiterung, einschließlich der notwendigen Gebäude

- 2.5 Organisation der Leichenschau
- 2.6 Durchführung von Trauerfeiern, Vorhalten von Räumlichkeiten mit Ausstattung, Orgel, Technik
- 2.7 Grabaushub
- 2.8 Stellen des Konduktes
- 2.9 Alle nach den Beisetzungen anfallenden Grabarbeiten
- 2.10 Bau und Betrieb von Krematorien, einschl. der Durchführung von Kremationen
- 2.11 Überwachen der Grabsteine und der anstaltsgerechten Grabpflege
- 2.12 Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Baumbestand und aller mit dem Bestattungswesen in Beziehung stehender Bauwerke
- 2.13 Überwachung der Liegedauer
- 2.14 Pflege und Unterhaltungsaufträge in den Bereichen:
  - Kriegsgräber
  - Ehrengräber
  - denkmalgeschützte und historische Grabmäler
  - bauliche und sonstige Anlagen
  - Erfüllung alter Pflegeverträge

### 3. Sonstige Aufgaben

- 3.1 Überwachung und Führung des gesamten Anlagevermögens einschließlich der Liegenschaften
- 3.2 Aufstellung und Abwicklung des gesamten Haushaltskassen- und Rechnungswesens
- 3.3 Vorbereitung der Betriebsausschußsitzungen

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**